

8. Ist auf die Tilgung einer 1911 in Deutsch-Südwestafrika zwischen Deutschen begründeten Darlehensschuld das deutsche Aufwertungsrecht oder die Währungsproklamation des englischen Administrators vom 15. Dezember 1920 anzuwenden?

BGB. § 242. AufwG. § 63 Abs. 1.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1930 i. S. Gl. (Rl.) w. S. (Bekl.). IV 149/30.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den folgenden

Gründen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte im Dezember 1911, zu einer Zeit, als beide Parteien, die deutsche Staatsangehörige sind, in Deutsch-Südwestafrika anässig waren, von dem Kläger in Lüderitzbucht ein Darlehen von 10000 M. empfangen, das zu 8% verzinst und auf einem Grundstück des Beklagten in Maltahöhe hypothekarisch sichergestellt werden sollte. Die Sicherstellung ist unterblieben, das Darlehen ist bisher nicht zurückgezahlt worden. Der Kläger, der sich 1913/14 befristungsweise nach Deutschland begeben hatte und Anfang 1925 nach Südwestafrika zurückgekehrt ist, verlangt jetzt von dem Beklagten, der seit 1919 in Deutschland wohnhaft ist, die Rückzahlung des Darlehens in Reichsmark, und zwar nach einem Umrechnungssatz, der durch eine „Debts Settlement Proclamation“ des englischen Administrators vom 15. Dezember 1920 für das frühere deutsche Schutzgebiet Südwestafrika eingeführt worden ist. Danach sollten alle Vorbesetzungsschulden zum Kurse von 20 M. = 1 Pfund Sterling zahlbar gemacht und einem Moratorium unterworfen werden, das einen Zeitraum von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Proklamation nicht überschreiten sollte.

Der Berufungsrichter hält diese Proklamation, möge sie obligationen- oder währungsrechtlichen Charakter tragen, nicht für anwendbar auf das deutschem Recht unterstehende Schuldverhältnis, sondern unterstellt die Forderung als Markforderung dem deutschen Aufwertungsrecht, auf Grund dessen er in Übereinstimmung mit dem Landgericht das Darlehen als Vermögensanlage auf 25% aufgemertet hat. Dieser Auffassung, die von der Revision des Klägers als rechtsirrig angegriffen wird, ist im Ergebnis beizutreten.

Nach § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (RGBl. S. 813) gelten in den Schutzgebieten die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl.

§. 213) bezeichneten Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Zu ihnen gehören nach Nr. 1 des § 19 die dem bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze. Der zwischen den Parteien geschlossene Darlehnsvertrag unterstand hiernach den privatrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erfüllungsort für die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehns war nach § 269 BGB., wie auch der Berufungsrichter angenommen hat, der Wohnsitz, den der Beklagte zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses in Südwestafrika hatte. Inhalt dieses Schuldverhältnisses war ein Anspruch, dessen Nennbetrag auf Mark lautete, die Schuld war also eine Markschuld alter Währung. Zwar galten die Währungsgesetze des Stammlandes als öffentlichrechtliche Normen nicht ohne weiteres in den Schutzgebieten, allein nach § 1 der Verordnung des Reichskanzlers betreffend das Geldwesen der Schutzgebiete außer Deutsch-Ostafrika und Kiautschou vom 1. Februar 1905 (Kolonialblatt S. 103) wurde die „Reichsmarkrechnung“ in den Schutzgebieten eingeführt und es wurden nach § 2 zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt die sämtlichen Münzen, die auf Grund reichsgesetzlicher Bestimmungen im Reichsgebiet gesetzliche Zahlungsmittel waren (§§ 1 bis 5 des Gesetzes betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen vom 4. Dezember 1871; Art. 3, 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873), jedoch mit der Maßgabe, daß neben den Reichsgoldmünzen und Talern auch die Reichsilbermünzen für jeden Betrag in Zahlung genommen werden mußten und daß die Nickel- und Kupfermünzen sowohl im Privatverkehr als auch im Verkehr mit den amtlichen Kassen gesetzliche Zahlungsmittel bis zum Betrage von 5 M. waren. Nach § 6 jener Verordnung waren die Reichskassenscheine bei allen amtlichen Kassen zu ihrem Nennwert in Zahlung zu nehmen, während im Privatverkehr ein Zwang zu ihrer Annahme nicht stattfand, und nach § 7 waren die amtlichen Kassen ermächtigt, die von der Reichsbank ausgegebenen Noten in Zahlung zu nehmen, sodaß auch für sie im Privatverkehr kein Annahmepflicht bestand.

Daran ist in den Schutzgebieten auch durch die spätere Reichsgesetzgebung nichts geändert worden, durch welche die Reichsbanknoten (Gesetz vom 1. Juni 1909, RGBl. S. 515) und auch die Reichskassenscheine (Gesetz vom 4. August 1914, RGBl. S. 347) bis auf weiteres zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt und die

Reichshauptkasse und die Reichsbank ebenso wie die Privatnotenbanken bis auf weiteres von der Goldeinlösungspflicht befreit wurden. Denn entsprechende Bestimmungen sind für die Schutzgebiete nicht erlassen worden. Wie sich dann die Währungsfrage in Südwestafrika weiter entwickelt hat und ob etwa der Gouverneur in der Kriegszeit nach § 8 Nr. 1 der angeführten Reichskanzlerverordnung, von der ihm dort gegebenen Befugnis, die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen, Gebrauch machend, die Reichsstassenscheine und Reichsbanknoten zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt hat oder ob sie vielleicht diese Eigenschaft kraft Gewohnheitsrechts erlangt haben, bedarf keiner Unterjuchung.

Es kann hiernach nicht — wie die Revision will — davon gesprochen werden, daß für die Schutzgebiete eine andere Währungseinheit, eine besondere Kolonialmark neben der reichsdeutschen Mark geschaffen worden wäre. Seit Einführung der Reichsmarkrechnung war vielmehr wie im Stammlande, so in dem Schutzgebiet die Grundeinheit der Markwährung die reichsdeutsche Mark, wenn auch die Währungselemente teilweise verschieden waren. Auch kann nicht etwa darin, daß die Reichskanzlerverordnung sich des Ausdrucks „Reichsmarkrechnung“ bedient, ein grundsätzlicher Gegensatz zur Reichsmarkwährung gefunden werden. Etwas Gegenteiliges ist auch in RGZ. Bd. 107 S. 82 nicht ausgesprochen worden. Dort ist gesagt, daß in den Schutzgebieten zwar die Reichsmarkrechnung, nicht aber allgemein auch die Reichswährung gegolten habe. Der Gegensatz ist, wie die diesem Satz folgenden Ausführungen zeigen, nur in der Abweichung der Währungselemente gesehen worden. Trotz dieser — bereits erörterten — Abweichungen blieb die Währung dieselbe. Der Ausdruck „Reichsmarkrechnung“ zeigt nur an, daß in den Schutzgebieten die reichsdeutschen Währungsgesetze weder ohne weiteres galten, weil die Schutzgebiete ja nicht schlechthin Inland waren, noch dort im ganzen eingeführt werden sollten. Er deutet die Abweichungen an, denen der Geldverkehr durch die zum Teil andere Regelung des Annahmewangs unterworfen wurde. Das bestätigt nur die Auffassung, daß die Grundeinheit der Währung hier wie dort die Mark deutscher Währung sein sollte, woran auch dadurch nichts geändert wird, daß infolge des Annahmewangs für Silbermünzen von einer „hinkenden Doppel-

währung" gesprochen werden könnte. Auch der Umstand, daß den Gouverneuren in § 8 Nr. 4 der Verordnung die Befugnis eingeräumt wurde, fremden Goldmünzen gesetzliche Zahlungskraft in einem bestimmten Kursverhältnis zur Reichsmark beizulegen, zeigt nur, daß insoweit Geldzeichen eines ausländischen Systems — mit abgegrenztem Geltungsbereich — als fremdartige Bestandteile in die Markwährung übernommen werden konnten (vgl. auch Schnee Deutsches Koloniallexikon S. 695 bis 697, wo Südwestafrika zu den Schutzgebieten mit Reichsmarkwährung gerechnet wird, während in Ostafrika der Übergang zur Reichsmarkwährung nicht vorgenommen sei, Kiautschou eine selbständige Währung überhaupt nicht gehabt habe). Örtliche Besonderheiten innerhalb eines einheitlichen Währungsgebietes kommen auch bei anderen Währungen vor. So wird bei Rußbaum Das Geld S. 46 darauf hingewiesen, daß die italienische Währung (Dekret vom 28. April 1910) Banknoten mit provinziell begrenztem Annahmepflicht kennt. Die Einheit der Währung wird dadurch nicht berührt.

Weder schuldrechtlich noch währungsrechtlich wurde durch den Souveränitätswechsel in Deutsch-Südwestafrika als solchen das Schuldverhältnis zwischen den Parteien berührt. Erst die Proklamation des britischen Administrators vom 15. Dezember 1920 hat mit der Umrechnungsnorm von der Währungsseite her, mit der Anordnung eines Moratoriums auch rein schuldrechtlich in die bestehenden Schuldverhältnisse eingegriffen. Ob diese Proklamation nicht dahin auszulegen wäre, daß von ihr die noch nicht abgewickelten Schuldverhältnisse nur insoweit ergriffen werden, als auch ihre Träger der neuen Gebietshoheit unterstanden, hat das Berufungsgericht nicht untersucht. Es will die Verordnung, wenn sie währungsrechtlicher Natur sein sollte, um deswillen außer Anwendung lassen, weil die in deutscher Mark begründete Schuldverbindlichkeit im ganzen mangels Unterwerfung der Parteien unter das jeweilige südwestafrikanische Recht nach deutschem Recht zu beurteilen sei. Das in Mark begründete Schuldverhältnis sei daher in die jetzige deutsche Währung überzuleiten, und wie das zu geschehen habe, sei eine lediglich nach deutschem Recht zu beantwortende Frage.

Diese Erwägungen treffen, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht den Kern der Frage. Daß ein Parteiville, das jederzeitige südwestafrikanische Recht gelten zu lassen, nicht feststellbar

ist und daß das Schuldverhältnis unter der Herrschaft deutschen Rechts mit damals deutschem Erfüllungsort begründet wurde, ist so wenig schlechthin entscheidend, wie der Umstand, daß Gegenstand des Schuldverhältnisses bei seiner Begründung eine Markverpflichtung war. Nur wenn Personen in fremder Währung Verträge geschlossen haben, die fremde Währung also die Schuldwährung ist, würde ein Schuldverhältnis von einem Währungswechsel im eigenen Lande schlechthin unberührt bleiben und den Währungsänderungen des fremden Landes folgen, sofern der eigene Souverän diese Unterwerfung nach seinem Recht gelten läßt. Hier war die Eingehung der Markverpflichtung nicht die Übernahme einer Fremdwährungsschuld, da die Markwährung die Währung nicht nur des Stammlandes, sondern auch des Schußgebiets war. Entscheidend ist daher, ob im Gegensatz zu den Schicksalen der Markschulden in Deutschland durch die Abtrennung eines Teils des bisher einheitlichen Währungsgebiets bewirkt wurde, daß ein unter den bisherigen in Südwestafrika geltenden Gesetzen entstandenes und in bisheriger Währung begründetes Schuldverhältnis den Wandlungen folgte, denen die dortige Währung — weil auf öffentlichrechtlicher Grundlage ruhend — zufolge der Anordnungen des neuen Souveräns unterlag.

Es muß nun jedenfalls angenommen werden, daß nicht nur dann, wenn sich die Parteien dem jeweiligen südwestafrikanischen Recht unterworfen hätten, sondern auch dann, wenn bei Inkrafttreten der den Währungswechsel vorbereitenden Währungsproklamation Gläubiger und Schuldner örtlich dem Machtbereich des neuen Souveräns unterstanden, dessen öffentlichrechtliche Vorschriften, also auch die Umrechnungsnorm, für sie bindend geworden wären und daß dies kraft völkerrechtlicher Normen auch von den deutschen Gerichten anerkannt werden mußte. Das erstere ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht der Fall. Was die letztere Frage anlangt, so wird der gleiche grundsätzliche Standpunkt vom I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 107 S. 122 und vom III. Zivilsenat in RGZ. Bd. 108 S. 303 sowie im Urteil vom 24. März 1924 III 345/23 (RG. 1924 Sp. 588) eingenommen, und zwar bei Erörterung des in Ostafrika eingetretenen Währungswechsels. Dagegen haben alle diese Entscheidungen die Maßgeblichkeit der dort neu eingeführten Währungsvorschriften des englischen Rechts trotz des

in Ostafrika liegenden Erfüllungsortes für den hier allein in Betracht kommenden Fall verneint in welchem der Schuldner zur Zeit des Inkrafttretens des Währungswechsels dem örtlichen Machtbereich des neuen Souveräns nicht unterstand. Die Entscheidungen haben zustimmende (Frankenstein Internationales Privatrecht I S. 213 Anm. 45) und ablehnende (Reumeyer in JW. 1928 S. 137; Rußbaum Das Geld S. 24 Anm. 5, S. 55 Anm. 2, S. 161 Anm. 3; Mügel Das gesamte Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 253) Beurteiler gefunden. Während sich der I. Senat mit den Schicksalen der ostafrikanischen Kupienwährung, in der die Zahlung verlangt war, überhaupt nicht befaßt, auch die Frage der Aufwertung nicht erörtert hat, vertritt der III. Senat den Standpunkt, daß die ehemalige deutsche Kupienwährung ihr Ende erreicht habe, die Kupie daher nicht mehr Währungsgeld sei, und daß die in Deutschland domizilierte Beklagte die Schuld aufzuwerten habe. An die letztere Auffassung knüpft sich die im Schrifttum geübte Kritik, die angesichts einer untergegangenen Kolonialwährung die Überführung der Schuld in die örtlich neu eingeführte Währung aus dem Gesichtspunkt verlangt, daß jede Rechtsgrundlage für die Anwendung des deutschen Aufwertungsrechts fehle (so insbesondere Rußbaum a. a. O. S. 161 Anm. 3).

Die hier gegebene Rechtslage ist eine andere. Es handelt sich nicht um eine untergegangene Kolonialwährung, die ihren Anschluß an die neue Währung hätte finden müssen, sondern um eine Marktschuld, die auch nach Abtrennung eines Teils des einheitlichen Währungsgebietes in Mark weiter bestehen konnte und daher die Anknüpfung an das deutsche Aufwertungsrecht von vornherein in sich trug. Man hat daher hier nur zu fragen, wie die Grenze für den Machtbereich des neuen Souveräns zu ziehen ist, ob als maßgebend der Erfüllungsort anzusehen ist, wie die Revision will, oder ob das räumliche Trennungsmerkmal in dem Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Inkrafttretens der Währungsänderung zu finden ist. Dabei handelt es sich um eine Verquickung einer international privatrechtlichen mit einer ebensolchen währungsrechtlichen Frage.

Zu der ersten Frage geht die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts davon aus, daß nach den Gesetzen der *lex fori* in erster Linie der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille der Parteien,

in zweiter Linie der Erfüllungsort über das anzuwendende Recht entscheide. Auf die im Schrifttum viel erörterte Frage, ob der Erfüllungsort oder die Zulässigkeit einer Vereinbarung des anzuwendenden Rechts auf Grund des Heimatrechts des Schuldners, seines Wohnsitzes oder der lex fori zu bestimmen sei, kommt es hier nicht an. Aus allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten entscheidet sich, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, nach deutschem internationalem Privatrecht, ob auf das Schuldverhältnis deutsches oder ausländisches Recht anzuwenden ist. Es kommt daher in erster Linie nicht auf den Erfüllungsort, der in Südwestafrika liegt, sondern auf den Parteinwillen an. Dabei ist zu beachten, daß, solange Südwestafrika in deutschen Händen war, nur eine nationalrechtliche Frage bestand. Internationalrechtlicher Beurteilung wurde das Schuldverhältnis erst zugänglich, als Südwestafrika unter fremde Gebietshoheit geriet und zwei national verschiedene Rechtsordnungen zueinander in Gegensatz traten. Es kommt daher in erster Reihe darauf an, ob sich die Parteien dem neu eingeführten Recht unterworfen haben, was die fortdauernde Geltung deutschen Rechts hindern müßte, dessen Grundsätzen eine solche Unterwerfung nicht entgegenstehen würde. Dabei ist nicht zu fragen, was die Parteien über das anzuwendende Recht bestimmt haben würden, wenn sie den Weltkrieg und seine Folgen vorausgesehen hätten, sondern was sie beim Vertragsschluß ausdrücklich erklärt oder unter den damals herrschenden Verhältnissen mutmaßlich gewollt haben. Die Beantwortung dieser Frage führt nicht, wie die Revision will, zur Anwendung des jetzigen südwestafrikanischen Rechts. Wenn zwei deutsche Reichsangehörige ein Schuldverhältnis in deutscher Mark in deutschem oder unter deutscher Hoheit stehendem Gebiet und unter der Herrschaft deutschen Rechts begründen, so ist in Ermanglung gegenteiliger Anhaltspunkte nur zu mutmaßen, daß sie sich für die Abwicklung ihres Schuldverhältnisses dem am Erfüllungsort geltenden deutschen Recht und niemals einer ausländischen Rechtsordnung unterwerfen wollten. Die Tatsache allein, daß der ehemals deutsche Erfüllungsort unter fremde Herrschaft geraten ist, ändert nichts daran, daß nach deutschem internationalem Privatrecht das Schuldverhältnis nach wie vor dem deutschen Rechte unterstand (vgl. auch die Entscheidung des Deutsch-Tschechoslowakischen Schiedsgerichtshofes vom 15. Februar 1925

im Recueil des décisions Bd. 5 S. 575). Gegenüber diesem Recht als der vorgehenden Norm konnte sich eine andere nur durchsetzen, wenn sie von dem Parteiwillen aufgenommen wurde oder wenn sie die vorgehende Norm kraft eigenen Hoheitsrechts zu beseitigen vermochte. Das Schuldverhältnis von der währungsrechtlichen Seite aus zu ändern, lag nun nicht schon dann in der Macht des neuen Souveräns, wenn der Erfüllungsort unter seine Gebietshoheit geriet; maßgebend konnte vielmehr die Umrechnungsnorm des neuen Souveräns für die Parteien nur dann werden, wenn dieser kraft seiner Gebietshoheit imstande war, die fort-dauernde Geltung deutschen Rechts durch eine entgegenstehende Norm auszuschließen. Da seine Macht notwendig an den Grenzen seines Herrschaftsbereichs endete, so konnte sich das anzuwendende Recht nur ändern, wenn sich nunmehr beide Parteien dem neuen Recht unterwarfen oder wenn sie dem örtlichen Herrschaftsbereich des neuen Souveräns unterstanden. Wäre letzteres beim Inkrafttreten der Währungsproklamation der Fall gewesen, so hätte die Umrechnungsnorm maßgebliche Bedeutung erlangt und es hätte ein späterer Wohnsitzwechsel, sei es des Gläubigers oder des Schuldners, an der Anwendbarkeit der Umrechnungsnorm auch für deutsche Gerichte nichts ändern können. Denn alsdann ließe sich mit der Revision sagen, daß weder der Wohnsitzwechsel des Gläubigers noch der des Schuldners, der damit seine Lage einseitig verbessert haben würde, eine Änderung des Schuldverhältnisses herbeiführen können. Ob freilich hypothekarische Kapitalanlagen nicht auch hinsichtlich der persönlichen Schuld als in dem Lande befindlich gelten müßten, in welchem das belastete Grundstück liegt, bedarf keiner Erörterung, da eine Hypothek für die Darlehnsforderung nur in Aussicht genommen, aber nicht bestellt worden war.

Die Anwendbarkeit der Umrechnungsnorm, die ihren eigenen Geltungsbereich nicht umgrenzt und möglicherweise selbst nur die Regelung des örtlichen Zahlungsverkehrs unter dort ansässigen Personen im Auge hat, ist daher mit dem Berufungsrichter zu verneinen, da der Beklagte zur Zeit ihres Inkrafttretens schon längst seinen Wohnsitz in Deutschland genommen hatte.

Da Deutschland diese Marktverbindlichkeiten für die seiner Hoheit unterworfenen Personen nach Kriegsende nicht besonders

geregelt hat, so finden sie ihren Anschluß an die deutsche Aufwertungsgesetzgebung. Denn es ist deutsches Recht anzuwenden und die Frage nach der Aufwertung gehört zum Inhalt der Schuld.

Es läßt sich auch nicht geltend machen, daß die Forderung deshalb nicht entwertet worden sei, weil sie in Hartgeldmünzen habe erfüllt werden müssen. Zwar ist in RGZ. Bd. 107 S. 80 ausgeführt, daß die Löschung einer Hypothek gegen eine Zahlung in Mark nicht gefordert werden könne, weil nach dem im früheren Schußgebiete Südwesafrika in Geltung gewesenen Rechte Papiergeld kein gesetzliches Zahlungsmittel gewesen sei, der Beklagte also zu dessen Annahme nicht verpflichtet wäre. Indessen ist dort nicht dargelegt, worauf sich jene Markschuld gerichtet habe, wenn nicht auf die Mark alter Währung. Daneben sind auch noch zwei andere Möglichkeiten offen gehalten, nämlich die Anwendbarkeit der englischen Währungsproklamation, die hier erörtert ist, und die Aufwertbarkeit der Forderung nach südwestafrikanischem Recht. Da die Rechnungseinheit der Mark im Stammlande wie in Südwesafrika die gleiche war, so ist die hier fragliche Schuld eine Markschuld alter Währung. Mit dem Wesen der Geldschuld ist es aber unvereinbar, daß diese Markschuld in dem außer Kurs gesetzten Hartgeld der alten Währung erfüllt werden müsse, weil dies gleichbedeutend mit einer Erfüllung in reinen Gattungssachen sein würde (vgl. Ruffbaum a. a. O. S. 47). Nur wenn von einer selbständigen Kolonialwährung gesprochen werden könnte, ließe sich sagen, daß die Kolonialmark nicht in die Schicksale der deutschen Markwährung verflochten worden sei. Bei der hier gegebenen Rechtslage folgte die Markschuld des Beklagten dem Wandel der deutschen Gesetzgebung. Der Kläger kann sich daher entweder auf § 5 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 berufen, wonach der Schuldner, sofern eine Schuld in Mark bisheriger Währung bezahlt werden kann, berechtigt ist, die Zahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln in der Weise zu leisten, daß eine Billion Mark einer Reichsmark gleichgesetzt wird, oder er kann Aufwertung verlangen. Praktisch kommt hiernach nur die Aufwertung in Frage, die der Berufungsrichter unter der Annahme, daß eine Vermögensanlage vorliegt, auf 25% des Goldmarkbetrags bemessen hat. Insofern hat die Revision keine Bedenken erhoben. Anlaß zu rechtlicher Beanstandung besteht auch nach dieser Richtung nicht.